

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	08.05.2023	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer; Erhöhung der Vergnügungssteuer ab 01.07.2023

Vorlage Nr.: 20236403

ANTRAG

Der Stadtrat möge die Satzung zur Änderung der Satzung über Vergnügungssteuer, und somit die Anhebung der Vergnügungssteuern (alle Steuersätze, Mindestbeträge und Pauschalsteuerbeträge) mit Wirkung ab 01.07.2023 beschließen.

Begründung

Der gemeinsam von den Stadtratsfraktionen der SPD und CDU gestellte Antrag, durch Erhöhung der Vergnügungssteuer (Anhebung der Steuersätze von derzeit 22% auf 25% für Geldspielgeräte) zur Verbesserung des Haushaltsplans 2023 beizutragen, wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 15.03.2023 (Vorlage: 20236221, TOP 1.2.1) mit Mehrheit beschlossen.

Die Erhöhung der Steuersätze für Geldspielgeräte um 3 Prozentpunkte, von 22% auf 25%, stellt eine Erhöhung um 13,64% dar. Da bei der Besteuerung von Geldspielgeräten neben den Einspielergebnissen mittels Steuersätzen auch Mindestbeträge eine Rolle spielen, schlägt die Verwaltung vor auch diese entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus vertritt die Verwaltung auch die Auffassung, dass im Hinblick auf die sog. Abgaben- bzw. Steuergerechtigkeit die Steuersätze, Mindest- und Pauschalbeträge für die anderen der Vergnügungssteuer unterliegenden Vergnügungen (Unterhaltungsspielgeräte, Veranstaltungen und Prostitution) ebenfalls um 13,64% erhöht werden sollten.

Anbei daher die Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung mit den entsprechenden Anpassungen bzw. Erhöhungen der Steuersätze und Beträge, wobei hierbei die einzelnen Sätze und Beträge gerundet bzw. ggf. angepasst wurden.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 13.12.2013

(zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.06.2018)

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S 153 – BS 2020–1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175 – BS 610–10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 08.05.2023 folgende Satzung:

§ 1

- (1) In § 7 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- (2) In § 9 Abs. 1 Nr. 1 wird der Prozentsatz „22%“ durch den Prozentsatz „25%“ und die Zahl „70,00“ durch die Zahl „80,00“ ersetzt.
In § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird der Prozentsatz „22%“ durch den Prozentsatz „25%“ und die Zahl „25,00“ durch die Zahl „28,00“ ersetzt
- (3) In § 9a Abs. 2 lit. a) wird die Zahl „70,00“ durch die Zahl „80,00“ und die Zahl „35,00“ durch die Zahl „40,00“ ersetzt.
In § 9a Abs. 2 lit. b) wird die Zahl „25,00“ durch die Zahl „28,00“ und die Zahl „12,00“ durch die Zahl „14,00“ ersetzt.
In § 9a Abs. 2 lit. c) wird die Zahl „250,00“ durch die Zahl „280,00“ ersetzt.
In § 9 Abs. 3 wird die Zahl „7,00“ durch die Zahl „8,00“ ersetzt.
- (4) In § 11 Abs. 3 wird die Zahl „0,12“ durch die Zahl „0,14“ und die Zahl „0,24“ durch die Zahl „0,27“ ersetzt.
- (5) In § 11a Abs. 1 wird die Zahl „6,00“ durch die Zahl „7,00“ ersetzt.
- (6) In § 12 Abs. 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „34“ ersetzt.

§ 2
In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft, sogleich tritt die Änderungssatzung vom 18.06.2018 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den ...
Stadtverwaltung

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin